

und Konsumgenossenschaften aufzunehmen. Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik und der Zentralverband der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) haben den Verkauf so zu organisieren, daß den Bauern der Kauf dieser Waren im vorgesehenen Umfang ermöglicht wird.

Berlin, den 22. November 1951

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident  
Grotewohl

c) Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik hat außerdem Maßnahmen zu treffen, daß in stärkerem Umfange als bisher Waren für den täglichen Bedarf des Bauern über die Konsumgenossenschaften, Handelsorganisation (HO) und den privaten Handel an die Bauern verkauft werden.

## Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952.

Vom 23. November 1951

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 (GBl. S. 1079) wird die Neufassung der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl.

S. 107) nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 23. November 1951

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

'Streit  
Staatssekretär

### Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952.

— Neufassung vom 23. November 1951\* —

#### I.

Allgemeine Bestimmungen über die Ablieferungspflicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse

#### § 1\*

(1) Folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse unterliegen im Umfang der nachstehenden Bestimmungen der Pflichtablieferung:

#### 1. Pflanzliche Erzeugnisse

Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Mais, Hirse und Körnergemenge); Speisehülsenfrüchte (Speisebohnen, Speiserbsen und Linsen); Ölsaaten (Raps, Rübsen, Mohn, Senf, Öllein); Kartoffeln; Zuckerrüben; Gemüse; Obst (Beeren-, Kern- und Steinobst, Weintrauben und Nüsse); Tabak; Getreidestroh; Heu; Faserpflanzen (Faserlein einschl. Rolandfaserlein und Hanf) und Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen.

#### 2. Tierische Erzeugnisse

Schlachtvieh (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen); Milch; -Eier; Wolle; Lederrohnhäute und -feile und andere tierische Rohstoffe.

(2) Die Veranlagung zur Pflichtablieferung ist durchzuführen:

bei pflanzlichen  
Erzeugnissen mit

Ausnahme von  
Obst, Getreide-

stroh und Heu . . . je Hektar der im Anbau-  
bescheid für das betreffende  
Erzeugnis festgelegten Fläche,

bei Obst.....	nach dem Umfang der Obst- kulturfläche,
bei Getreidestroh	je Hektar der im Anbau- bescheid für Getreide fest- gelegten Fläche,
bei Heu.....	je Hektar plangemäß ausge- säter Gräser und je Hektar Wiese,
bei Schlachtvieh, Milch und Eiern	je Hektar landwirtschaft- licher Nutzfläche,
bei Wolle .....	je Stück der gehaltenen Schafe.

(3) Die Ablieferung von Lederrohnhäuten und -feilen und anderen tierischen Rohstoffen wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

#### § 2

(1) Ablieferungspflichtig sind, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Personen oder Personenvereinigungen privaten und öffentlichen Rechts, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder Tiere halten, auf die sich eine Ablieferungspflicht von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bezieht.

(2) Die auf einem Ablieferungsbescheid (§ 8) oder Vertrag (§ 11) begründete Ablieferungspflicht der im Abs. 1 angeführten Personen besteht für die Erzeugnisse, die nach § 1 dieser Verordnung der Ablieferungspflicht unterliegen.

\*) Paragraphen, in denen Zusätze, Änderungen oder kennzeichnet.

Weglassungen vorgenommen wurden, sind durch \*) ge-